

Anl. 21 Dienstausweis für Hafenmeister bzw. Hafenmeisterin

- Wasserstraßen-Verkehrsordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 16.08.2023

Der Ausweis hat mindestens folgende Daten zu enthalten:

1. 1.Vorderseite
 1. a)Schriftzug „Republik Österreich – Dienstausweis“;
 2. b)Schriftzug „Hafenmeister“ bzw. „Hafenmeisterin“;
 3. c)Bundeswappen;
 4. d)Lichtbild;
 5. e)Vor- und Nachname;
 6. g)Schriftzug „Geburtsdatum:“ und das betreffende Datum;
 7. h)Schriftzug „Seriennummer:“ und die Seriennummer des Ausweises;
 8. i)aufgedruckte Unterschrift der bzw. des Bediensteten;
 9. i)aufgedruckte Unterschrift der bzw. des Bediensteten;
 10. j)Schriftzug „Ausstellungsdatum:“ und das betreffende Datum;
 11. k)Schriftzug „Ausstellende Behörde:“ und die betreffende Behörde;
2. Rückseite
 1. a)Schriftzug „Hafenmeister“;
 2. b)Gemäß § 40 des Schifffahrtsgesetzes die wesentlichen Berechtigungen wie folgt:

„Wesentliche Berechtigungen gemäß Schifffahrtsgesetz:

- -Überwachung der Schifffahrt
- -Erteilung von Anordnungen
- -Betreten von Fahrzeugen, Schwimmkörpern, Schifffahrtsanlagen und schwimmenden Anlagen“

In Kraft seit 30.06.2023 bis 31.12.9999